

**Beitragsordnung des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzervereins Tutzing und  
Umgebung e.V. gem. § 6 Nr. 1 der Satzung vom 25.10.2018**

**§ 1**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge gem. § 6 Nr. 1 sowie im Rahmen des Beitritts eine Aufnahmegebühr gem. § 6 Nr. 3 der Satzung vom 25.10.2018.

**§ 2**

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bis zur erneuten Festsetzung festgesetzt.

Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus, spätestens am letzten Kalendertag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres, zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats ab Bestätigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit einem Zuschlag von 10 % erhoben werden.

**§ 3**

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Verein berechtigt, die Beiträge bis zum Widerruf durch das Mitglied einzuziehen. Sollten Kosten für die Rückbuchung durch die Bank entstehen, werden diese dem Mitglied berechnet.

**§ 4**

Beantragt eine Person die Mitgliedschaft im Verein nach dem 1.7. des Kalenderjahres (maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Antrags in der Geschäftsstelle des Vereins), so ist für dieses Kalenderjahr nur noch der hälftige Mitgliedsbeitrag zur Zahlung geschuldet.

Die Höhe der Aufnahmegebühr reduziert sich hierdurch nicht.

**§ 5**

In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Beitrag ermäßigt werden.

Tutzing, den 23.5.2019

1. Vorstand  
Dr. Maria Hagenauer

2. Vorstand  
Johannes Berlinger

Kassier/Schriftführer  
Ruthard Schuhmann